

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Barracuda Networks AG, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Innsbruck (A) zu FN 184392s, Eduard-Bodem-Gasse 1, A-6020 Innsbruck (im Folgenden kurz „Barracuda Networks“ genannt) für den Handel mit Hardware bzw. den Verkauf und die Lieferung von Informationstechnik einschließlich Datenverarbeitungsanlagen.

1. Präambel

- (1) Barracuda Networks nimmt Aufträge entgegen, verkauft, vermietet und liefert ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen im Zusammenhang mit Hardware, die Barracuda Networks oder ein von ihr namhaft gemachtes Subunternehmen durchführt.
- (2) Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von der Barracuda Networks schriftlich bestätigt worden sind.
- (3) Die Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen des Vertragspartners bzw. Kunden, im folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt, wird für die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen, so schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (4) Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Ein Kaufvertrag kommt zustande, wenn Barracuda Networks innerhalb der Annahmefrist entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet oder die bestellten Vertragsgegenstände liefert bzw. den Vertrag erfüllt.

2. Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- (2) Teillieferungen sind möglich.
- (3) Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und Barracuda Networks schriftlich binnen 8 Tagen vorzubringen.
- (4) Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers und gelten die Waren in einem solchen Falle als geliefert.

- (5) Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung von Barracuda Networks, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten vom Auftraggeber als vorweg genehmigt.
- (6) Angekündigte Liefertermine gelten, wenn nicht ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt. Höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Ereignisse bzw. Hindernisse in der Sphäre von Barracuda Networks oder deren Unterlieferanten entbinden Barracuda Networks von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
- (7) Betriebs- und Verkehrsstörung und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten gelten auch als höhere Gewalt und befreien Barracuda Networks für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl von Barracuda Networks auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche hieraus entstehen.
- (8) Wird der angegebene Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren mindestens 90-tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs vom Vertrag zurückzutreten. Auch Barracuda Networks kann zurücktreten, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch Barracuda Networks unabwendbare Hindernisse, wie beispielsweise Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen, unmöglich wird. In beiden Fällen ist Barracuda Networks nur zur zinsfreien Rückerstattung empfangener Anzahlung verpflichtet.
- (9) Barracuda Networks steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen, wobei Barracuda Networks keinerlei Haftung für die billigste Verpackung übernimmt.
- (10) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz von Barracuda Networks.

3. Preise

- (1) Kosten und Abgaben. Die genannten Preise gelten frei Versandstelle (EXW), sohin exklusive Installations- und Aufstellungskosten, Test-, Dokumentations-, Instruktionkosten, Spesen, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten. Diese Kosten werden immer gesondert berechnet, sofern nicht explizit als „enthalten“ angeboten. Einfuhr-Steuer und -Zölle sind immer vom Auftraggeber zu tragen und sind im Bestimmungsland zu entrichten. Ausfuhr-Zölle werden von Barracuda Networks getragen.
- (2) Die genannten Preise verstehen sich in Euro und enthalten keine Umsatzsteuer.
- (3) Für die Berechnung der Preise sind jeweils die am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend.

4. Zahlung

- (1) Rechnungslegung. Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung.
- (2) Zahlungsbedingung. Zahlungen sind nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug spesenfrei fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- (3) Teillieferungen. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten oder Leistungen umfassen, ist Barracuda Networks berechtigt nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- (4) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- (5) Zahlungsverrechnung. Bei Barracuda Networks einlangende Zahlungen tilgen zuerst Nebenforderungen wie Verzugszinsen, Betriebskosten und sonstige vorprozessuale Kosten und erst dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
- (6) Verzugszinsen. Bei Zahlungsverzug werden von Barracuda Networks Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe verrechnet.
- (7) Terminverlust. Bei nicht rechtzeitiger Begleichung zweier Raten bei Teilzahlung ist Barracuda Networks berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzpte etc. entsprechend fällig zu stellen.

5. Eigentumsrecht

- (1) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum von Barracuda Networks. Der Auftraggeber hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor gänzlicher Bezahlung gelten als ausgeschlossen.
- (2) Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist Barracuda Networks jederzeit berechtigt, ihr Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Herausgabe der entsprechenden Waren und gewährt zur Durchführung Barracuda Networks, ihren beauftragten Unterlieferanten bzw. beauftragten Hilfskräften uneingeschränkter Zutritt zu den Räumlichkeiten in welchen sich diese Waren befinden, ebenso wie zu den Unterlagen über allfällige Verkäufe von Waren, welche zum Verkaufszeitpunkt noch unter Eigentumsvorbehalt gestanden sind.
- (3) Der Auftraggeber ist – für den Fall dass er Waren unter Eigentumsvorbehalt veräußert oder Rechte an diesen an Dritte überträgt - verpflichtet, den solcher Art erzielten Erlös gesondert zu verwahren und unverzüglich an Barracuda Networks abzuführen.
- (4) Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, Barracuda Networks unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen - zu verständigen und Barracuda Networks sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Falls Dritte auf noch im Eigentumsvorbehalt stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum der Barracuda Networks steht.
- (6) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes stellt keinen Vertragsrücktritt durch Barracuda Networks dar, so nicht ausdrücklich anderes schriftlich mitgeteilt wird.

6. Forderungsabtretungen

- (1) Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten an Barracuda Networks zahlungshalber ab - soweit diese Forderungen durch Veräußerung oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren entstehen - dies bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Barracuda Networks. Der Auftraggeber hat Barracuda Networks auf Verlangen sowie im Falle von Zahlungsverzug seine Auftragnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.
- (2) Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen Barracuda Networks gegenüber im Verzug, so sind bei ihm eingehende Verkaufserlöse abzusondern und hat bzw. hält der Auftraggeber diese nur im Namen von Barracuda Networks inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer gelten in den Grenzen des § 15 Versicherungsgesetz bereits jetzt an die Barracuda Networks abgetreten.
- (3) Forderungen gegen Barracuda Networks dürfen ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht durch den Auftraggeber abgetreten werden.

7. Kostenvoranschlag

- (1) Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen unverbindlich erstellt und stellen lediglich eine grobe Schätzung der notwendigen Teile sowie des Zeitaufwandes dar.
- (2) In Kostenvoranschläge allfällig unterbreitete Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlages sind vom Auftraggeber zu tragen.

8. Mahn- und Inkassospesen

- (1) Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet Barracuda Networks sämtliche von ihr aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie beispielsweise Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros etc., zu refundieren.

- (2) Darüber hinaus ist vom Auftraggeber jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten der Barracuda Networks anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug, zu ersetzen.

9. Gewährleistung, Garantie und Haftung

- (1) Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für Barracuda Networks, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Ware, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Auftraggeber verbundenen Unannehmlichkeiten und ist von Barracuda Networks zu beurteilen. Barracuda Networks verpflichtet sich, die Verbesserung oder den Austausch nach Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in angemessener Frist durchzuführen.
- (2) Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für Barracuda Networks mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn Barracuda Networks die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären und wenn sie ihm aus triftigen, in der Sphäre des Auftraggebers liegenden Gründen, unzumutbar sind.
- (3) Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung bei beweglichen und unbeweglichen Sachen im Sinne des § 933 ABGB binnen sechs Monaten gerichtlich geltend machen muss.

- (4) Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör (wie z.B. Datenträger, Typenräder, etc.) sowie Reparaturen infolge von Eingriffen Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten bzw. auftreten wären.
- (5) Über den Gewährleistungsrahmen hinaus können zusätzliche Garantieleistungen bestellt werden. Auch für diese Leistungen gelten die gegenständlichen Bedingungen. Für den Fall einer derartigen Garantie erklärt Barracuda Networks, dass durch diese Garantie das Gewährleistungsrecht des Auftraggebers nicht eingeschränkt wird.
- (6) Ist von Barracuda Networks ein wesentlicher Mangel des Softwareprogramms zu behandeln, ist der Auftraggeber zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem, das Softwareprogramm, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit Barracuda Networks kostenlos zur Verfügung zu stellen und Barracuda Networks nach besten Kräften bei der Mängelbehebung zu unterstützen.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mangelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

10. Aufrechnung

- (1) Eine Aufrechnung von behaupteten Gegenforderungen des Auftraggebers gegen Ansprüche der Barracuda Networks ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenforderungen sind gerichtlich festgestellt oder von Barracuda Networks schriftlich anerkannt worden.

11. Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von Barracuda Networks entbinden diese von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen. Betriebs- und Verkehrsstörungen im Bereich des Auftraggebers gelten ebenso als höhere Gewalt und befreien Barracuda Networks für die Dauer der Behinderung von der zu erbringenden Leistung, ohne dass dem Auftraggeber dadurch Ansprüche auf Preisminderung entstehen.

12. Software-Leistungen

- (1) Alle Vereinbarungen über Software-Leistungen (Organisation, Programmierung, Systemsoftware etc.) unterliegen den Bedingungen des Softwarevertrages von Barracuda Networks und bilden in jedem Fall eigene Rechtsgeschäfte.

13. Vorbereitung des Aufstellungsortes

- (1) Der Auftraggeber hat die Eignung der Transportwege vom Hauseingang – als allfällige Abgabestelle mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung- bis zum Aufstellungsort – sowie die Eignung des Aufstellungsortes selbst - zu überprüfen und gegebenenfalls auf seine Kosten herzustellen. Die Installations- und Lagerbedingungen sind zu beachten.

14. Produkthaftung

- (1) Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von Barracuda Networks verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmen zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für eventuelle Streitigkeiten gilt die Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz von Barracuda Networks, nämlich Innsbruck, Österreich.
- (3) Auf jegliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anwendbar, dies mit Ausnahme des öIPRG. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Datenschutz und Adressänderung

- (1) Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages von Barracuda Networks automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet Barracuda Networks Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen - welche an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden - als zugegangen bzw. ordnungsgemäß zugestellt.

17. Schlussbestimmungen

- (1) Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige bzw. unwirksame Bestimmung ist in diesem Falle durch eine Bestimmung zu ersetzen welche wirtschaftlich dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Stand: August 2010